

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Berger und Dr. Hochwimmer (Nr. 548 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 3. Juli 2024 mit dem Antrag befasst.

Abg. Dr. Hochwimmer führt aus, dass den Ländern mit dem Baukonjunkturpaket des Bundes zum Zweck der Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnraum ein Zuschuss in Höhe von insgesamt € 1 Mrd. gewährt werde. Von diesem Betrag entfielen € 780 Mio. auf die Förderung der Errichtung durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder gewerbliche Bauträger. Diese Zweckzuschüsse für die Wohnbauförderung seien in § 29a des Finanzausgleichsgesetzes 2024 normiert, in dessen Abs. 4 die näheren Bedingungen für die Gewährung von Zweckzuschüssen für die Förderungen des Neubaus an ein Land festgelegt seien. Es gehe dabei um Bedingungen betreffend die Höhe der Mieten, antisppekulative Regelungen, Kaufpreisbildung nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) und um Bedingungen betreffend die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Diese Bedingungen müssten für alle Wohnungen in der Zusicherung enthalten sein, für die Bundesmittel eingesetzt würden. Damit eine gesetzliche Legitimation für das Ergänzen der Bedingungen in der Förderzusicherung des § 29a Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz bestehe, müsse § 42 Abs. 2 des S.WFG geringfügig angepasst werden.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA freut sich, dass auf Bundesebene in den Verhandlungen zum Wohnpaket antisppekulative Maßnahmen definiert und die Errichtung von Photovoltaikanlagen als Bedingung aufgenommen sei. Damit werde ein wichtiger Beitrag für die Energiewende geleistet und sie hoffe, dass in Zukunft viele Photovoltaikanlagen errichtet werden könnten.

Abg. Mag. Eichinger erkundigt sich, ob die Mietzinsobergrenze ebenfalls Teil der Umsetzung sei, da gemäß der 15a-Vereinbarung bei der Veräußerung Höchstwerte gelten sollten.

Mag. Schwaiger LL.M. LL.B.oec. (Referat Wohnbauförderung) erläutert, dass die im Antrag referenzierten Bestimmungen auch die Miete betreffen. Es müssten bestimmte Entgeltvorschriften nach den Bestimmungen im WGG eingehalten werden und ebenso die antisppekulativen Regelungen, wonach bei nachträglichem oder sofortigem Eigentumserwerb Vorkaufsrechte für die gemeinnützigen Bauvereinigungen bestehen müssten. Auch der Vollarbeitungsbe- reich des Mietrechtsgesetzes für 25 Jahre müsse gelten. Diese Regelungen seien bereits jetzt für 15 Jahre einzuhalten und würden durch das Bundespaket auf 25 Jahre ausgeweitet. Dies sei eine Referenz, die in den Förderverträgen vorgesehen werden müsse.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. und 2. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Berger und Dr. Hochwimmer betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 548 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 3. Juli 2024

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Der Berichterstatter:

Dr. Hochwimmer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2024:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.